ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hartmann-Wendels, Thomas

Article

Zur Reform des IAS 17: Ist der Right-of-Use-Approach dem Risk-Reward-Approach überlegen?

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:
Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Hartmann-Wendels, Thomas (2010) : Zur Reform des IAS 17: Ist der Right-of-Use-Approach dem Risk-Reward-Approach überlegen?, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 8, Iss. 1, pp. 39-52

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/60319

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Zur Reform des IAS 17: Ist der Right-of-Use-Approach dem Risk-Reward-Approach überlegen?[◊]

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels[#]

Gliederung **Seite**

1.	Schwächen des Risk-Reward-Approach	40
2.	Grundidee des Right-of-Use-Approach	42
3.	Bilanzierung von Optionen in Leasingverhältnissen	45
4.	Weiterentwicklung des Risk-Reward-Ansatzes	51
5.	Literatur	52

◊ Aktualisierte Fassung des Beitrags „Internationale Leasing-Bilanzierung im Umbruch“, veröffentlicht in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2009, 62. Jg., S. 1068-1070.

Direktor des Forschungsinstituts für Leasing an der Universität zu Köln.

IASB und FASB haben im März 2009 das Diskussionspapier „Leases – Preliminary Views“ (DP 2009/1) vorgelegt. Nach den Vorstellungen der Boards wird eine völlige Neukonzeption der Leasingbilanzierung angestrebt. Das Diskussionspapier beschäftigt sich ausschließlich mit der Leasingnehmer-Bilanzierung, Probleme der Leasinggeber-Bilanzierung bleiben bis auf wenige grundsätzliche Anmerkungen unberücksichtigt. Ziel der neuen Bilanzierungsvorschriften ist es, einen Standard zu schaffen, der eine einheitliche Bilanzierung für alle Leasingverhältnisse vorsieht, die mit den anderen Standards kompatibel ist und den Informationsnutzen des Jahresabschlusses erhöht. Darüber hinaus sollen die zurzeit noch divergierenden Vorschriften von IFRS und US-GAAP zusammengeführt werden. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass die hoch gesteckten Ziele nicht erreicht werden. Der im Diskussionspapier konzipierte neue Bilanzierungsstandard ist weder mit den Grundprinzipien der Bilanzierung, wie sie im Framework definiert sind, vereinbar, noch verbessert sich die Aussagekraft des Jahresabschlusses. Durch den einheitlichen Bilanzausweis aller Leasingverhältnisse erübrigt sich zwar die bisweilen problematische Abgrenzung zwischen Operate und Finance Lease, dafür entstehen aber neue Abgrenzungsprobleme, über die das Diskussionspapier hinweggeht.

1. Schwächen des Risk-Reward-Approach

Leasing ist durch eine Trennung des rechtlichen Eigentums an einem Wirtschaftsgut von der wirtschaftlichen Nutzung dieses Gutes gekennzeichnet. Dies wirft immer dann, wenn dieses Nutzungsrecht soweit ausgedehnt ist, dass der Nutzer bei wirtschaftlicher Betrachtung eine dem Eigentümer ähnliche Position einnimmt, die Frage auf, ob das Wirtschaftsgut beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber bilanziert werden soll.

Die Bilanzierung nach dem gegenwärtigen IAS 17 folgt dem Grundkonzept des „Risk-Reward-Approach“. Demnach wird ein Leasingvertrag als „Finance Lease“ mit der Folge charakterisiert, dass das Leasingobjekt beim Leasingnehmer bilanziert wird, wenn die Chancen und Risiken des Objekts ganz überwiegend auf den Leasingnehmer übergehen, so dass der Leasingnehmer – wirtschaftlich betrachtet – eine eigentümerähnliche Position einnimmt. Die Bilanzierung beim Leasingnehmer erfolgt dann in der Weise, als hätte der Lea-

singnehmer das Wirtschaftsgut erworben und den Erwerb mit einem Kredit finanziert. Diese Bilanzierungsweise ist unter dem Aspekt der „Decision Usefulness“ gerechtfertigt: Für potenzielle Investoren stellen sich die finanziellen Wirkungen eines Kreditkaufs und eines Leasingvertrages, der nahezu die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer umfasst und das Objekt fast vollständig amortisiert, gleichwertig dar.

Verbleiben die Chancen und Risiken des Objekts dagegen in nicht unerheblichem Umfang beim Leasinggeber, wird der Vertrag als „Operate Lease“ klassifiziert und das Leasingobjekt verbleibt in der Bilanz des Leasinggebers.

Die Kritik an diesem Konzept des geltenden IAS 17 entzündet sich im Kern an zwei Schwachpunkten:[1]

- Es ist kaum möglich, eine an Prinzipien orientierte Unterscheidung in Finance und Operate Lease festzulegen. Die Unterscheidung in die beiden Vertragstypen Operate Lease und Finance Lease wird zudem der Bandbreite an Möglichkeiten, Leasingverträge unterschiedlich auszugestalten, nicht gerecht. Dies führt zu dem Problem, Kriterien definieren zu müssen, bis wann ein Vertrag noch als Operate Lease und ab wann ein Vertrag als Finance Lease zu klassifizieren ist. Die Kriterien, die IAS 17 nennt, sind in der Praxis der Rechnungslegung nur schwer handhabbar, da sie ausschließlich qualitativ formuliert sind. Die Praxis der Rechnungslegung benötigt aber eindeutige quantitative Grenzwerte, die für einzelne Kriterien – mangels eindeutiger Regelungen in den IFRS – meist den US-GAAP entnommen werden. Dies schafft zwar eine eindeutige Grenzziehung, kann aber dazu führen, dass Verträge, die ökonomisch gesehen nahezu identisch sind, bilanziell ganz unterschiedlich behandelt werden – je nachdem, ob ein Grenzwert gerade unter- oder überschritten wird. Dies wiegt umso schwerer, als die Vorgabe von Grenzwerten zur Abgrenzung von Operate Lease und Finance Lease Anreize zu Gestaltungsmöglichkeiten gibt: Leasingverträge werden in der Weise ausgestaltet, dass bestimmte Grenzwerte gerade noch eingehalten werden, um eine bestimmte Bilanzwirkung zu erzeugen. Leasingverträge, die bewusst so konstruiert sind, dass sie sich an der

[1] Vgl. IASB (2006), Ziff. 12 ff.

Grenzlinie zwischen Operate Lease und Finance Lease bewegen, sind – jedenfalls in der Wahrnehmung des IASB – häufig anzutreffen. Im Vordergrund der Kritik an dem gegenwärtigen IAS 17 stehen vor allem Leasingverträge, bei denen die Chancen und Risiken – wie für einen Finance Lease typisch – zwar weitgehend auf den Leasingnehmer übertragen werden, aber eben nur so weit, dass der Vertrag bilanziell gerade noch als Operate Lease eingestuft wird und damit nicht beim Leasingnehmer bilanziert zu werden braucht.

- Mit Operate-Lease-Verträgen können somit sowohl volumenmäßig erhebliche als auch langfristige finanzielle Verpflichtungen für den Leasingnehmer verbunden sein, ohne dass dies aus der Bilanz erkennbar wird. Die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten erfüllt im Regelfall zudem die Definition einer „Liability“ gemäß dem Framework[2] der IFRS. Umgekehrt erwirbt der Leasingnehmer durch den Leasingvertrag das Recht, das Leasingobjekt über die vereinbarte Vertragsdauer zu nutzen. Da mit der Nutzung des Leasingobjekts für den Leasingnehmer Vorteile verbunden sind, erfüllt das Nutzungsrecht die Definition eines Assets, das im Fall eines Operate Leases ebenso wie die Liability nicht in der Bilanz des Leasingnehmers erscheint.

2. Grundidee des Right-of-Use-Approach

Die Schwächen des Risk-Reward-Approach glaubt das IASB mit einem neuen Konzept begegnen zu können, dass als Right-of-Use-Approach (RoU) bezeichnet wird und die Nutzungsrechte sowie die Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag in den Mittelpunkt stellt. Die vom IASB gemeinsam mit dem FASB entwickelten Vorstellungen zur Reform der Leasing-Bilanzierung sind in einem Discussion Paper festgehalten, das im März 2009 erschienen ist.[3]

Die vermeintliche Überlegenheit des neuen Rechnungslegungsansatzes wird zunächst anhand eines einfachen Leasingvertrages exemplifiziert, das geeignet ist, die Vorzüge des RoU-Ansatzes deutlich werden zu lassen. Das zur Erläuterung verwendete einfache Leasingverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass

---

2 Vgl. IASB (2001), Ziff. 60 ff.
3 Vgl. IASB (2009).

ein Leasingobjekt bereits dem Leasingnehmer zur Nutzung überlassen worden ist. Die Leasingdauer ist fest vorgegeben, es gibt keine Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen, ebenso wenig wie Restwertgarantien und Andienungsrechte. Die Höhe der Leasingraten liegt für die gesamte Vertragslaufzeit fest.

Nach dem RoU-Ansatz bilanziert der Leasingnehmer eine Verpflichtung in Höhe des Barwertes der Leasingraten sowie ein Nutzungsrecht, dessen Wertansatz bei der Erstbilanzierung dem Wert der Verpflichtung entspricht. Diese Bilanzierungsweise ist unabhängig von der Laufzeit des Leasingvertrages und der Höhe des Restwertes, unterschiedliche Laufzeiten und Restwerte schlagen sich lediglich in der Höhe der bilanzierten Leasingverpflichtungen und des Nutzungsrechtes nieder, nicht aber im Bilanzansatz dem Grunde nach. Damit entfällt die Notwendigkeit, in Operate und Finance Lease zu unterscheiden, graduell unterschiedliche Leasingverhältnisse schlagen sich in graduell unterschiedlichen Bilanzansätzen auf der Aktiv- und Passivseite nieder.

Im Hinblick auf die Leasinggeber-Bilanzierung haben die Boards sich vorläufig für den sog. „Performance Obligation Approach“ ausgesprochen. Demnach bilanziert der Leasinggeber neben einer Forderung auf Erhalt der Leasingraten das Leasingobjekt, auf der Passivseite bildet der Ausweis einer Nutzungsüberlassungsverpflichtung (Performance Obligation) das Gegenstück zur Forderung auf der Aktivseite.

So überzeugend der RoU-Ansatz auf den ersten Blick auch erscheint, selbst bei diesem einfachen Leasingverhältnis, wie es in der Realität wohl selten vorkommt, ergeben sich bereits erste Abgrenzungsprobleme:

- Mit dem RoU-Ansatz wird zum ersten Mal die Nutzungsüberlassung als Begründung für einen Bilanzausweis herangezogen. Dies wirft die Frage auf, ob nicht auch andere Nutzungsüberlassungen künftig bilanziert werden müssen. Nutzungsüberlassungen sind nicht nur mit Miet- bzw. Leasingverträgen verbunden, sondern auch mit Arbeitsverträgen, Beraterverträgen oder anderen Dienstleistungsverträgen. Worin liegt ökonomisch gesehen der Unterschied zwischen dem Kauf einer Lizenz, die für eine begrenzte Zeit gültig ist, und der Anmietung einer solchen Lizenz? Nach dem RoU-

Ansatz würde bei einem Kauf der Lizenz das Eigentum, bei einer Miete das Nutzungsrecht bilanziert werden.

- Gegen den RoU-Ansatz kann man einwenden, dass damit schwebende Geschäfte, die von beiden Seiten noch nicht erfüllt sind (Executory Contracts), bilanziert werden. Der Leasinggeber erfüllt seine Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung kontinuierlich über die Laufzeit des Leasingvertrages, der Leasingnehmer ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie der Leasinggeber seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Vor zwei Jahren noch wurde vom IASB der Charakter eines Executory Contracts mit dem Argument verneint, dass der Leasinggeber seine Verpflichtungen erfüllt habe, wenn er das Leasingobjekt dem Leasingnehmer zur Verfügung stellt.[4] Inzwischen ist das IASB von dieser Sichtweise abgerückt, da nunmehr der Leasinggeber eine Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung passivieren soll.[5] Wenn der Leasingvertrag von beiden Seiten noch nicht erfüllt ist und somit als Executory Contract anzusehen ist, dann stellt sich die Frage, warum die Leasingbilanzierung nicht der Bilanzierung anderer schwebender Geschäfte gleich gestellt wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass alle Leasingverträge bilanzunwirksam wären, genau das Gegenteil von dem, was mit dem neuen Standard eigentlich erreicht werden soll. Die Kehrtwende in der Argumentation der Boards macht aber deutlich, dass es in Wahrheit nicht um eine „bessere“ Bilanzierung geht, sondern darum, dass einige Mitglieder der Boards ihre persönlichen Ziele, die sie seit Jahren verfolgen, gegen alle Widerstände konsequent umsetzen.

- Typisch für Leasing ist, dass juristisches Eigentum und Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt auseinanderfallen. Im Vordergrund der ökonomischen Sichtweise steht traditionell das Nutzungsrecht. Dahinter steckt die Vorstellung, dass es das Nutzungsrecht und nicht das Eigentumsrecht ist, dass die Erzielung ökonomischer Vorteile ermöglicht und daher als Asset bilanziert werden müsse. Dementsprechend ist das Leasingobjekt gemäß dem derzeit geltenden IAS 17 beim Leasingnehmer zu bilanzieren, wenn das Eigentumsrecht soweit entwertet wird, dass der Leasinggeber hieraus keinen

[4] Vgl. IASB (2006), Ziff. A19.
[5] Vgl. IASB (2009), Chapt. 10.

nennenswerten Nutzen mehr erzielen kann. Die Vorschläge zur Reform des IAS 17 gehen offensichtlich davon aus, dass Eigentumsrecht und Nutzungsrecht additiv zu sehen sind, denn künftig soll gemäß dem Discussion Paper der Leasinggeber zusätzlich zu der Forderung auf Erhalt der Leasingraten das Eigentum am Asset bilanzieren, während der Leasingnehmer das Nutzungsrecht am Leasingobjekt aktiviert. Es mutet merkwürdig an, dass der Wert des Eigentumsrechts unabhängig davon sein soll, ob der Eigentümer sein Eigentum selbst nutzt oder einem anderen zur Nutzung überlässt. Man kann natürlich argumentieren, dass es gerade das (rechtliche) Eigentum an einem Wirtschaftsgut ist, das dem Eigentümer die Möglichkeit verschafft, das Wirtschaftsgut einem anderen gegen Nutzungsentgelt zu überlassen. Dann aber müsste das Eigentumsrecht mit dem Barwert der Leasingforderungen (zuzüglich eines Restwertes) bilanziert werden, eine gesonderte nochmalige Bilanzierung der Leasingforderungen wäre unsinnig. Denn der Leasinggeber gibt für die Dauer des Leasingvertrags wesentliche Eigentumsrechte wie das Recht auf eigene Nutzung sowie das Recht auf Veränderung des Objekts auf. Wenn Eigentums- und Nutzungsrecht aber nebeneinander stehen und unabhängig voneinander sind, dann müsste konsequenterweise der Käufer eines Wirtschaftsgutes sowohl das Eigentums- als auch das Nutzungsrecht aktivieren, eine wundersame Vermehrung von Assets!

3. Bilanzierung von Optionen in Leasingverhältnissen

Dass der RoU-Ansatz schnell an seine Grenzen stößt, zeigt sich, wenn man komplexere Vertragsstrukturen, wie sie in der Realität typischerweise anzutreffen sind, betrachtet. Leasingverträge enthalten häufig Optionskomponenten in Form einer Kauf- oder Mietverlängerungsoption. Andienungsrechte des Leasinggebers und Restwertgarantien können als Verkaufsoptionen angesehen werden, wobei der Leasingnehmer die Stillhalterposition einnimmt.

Das IASB vertritt die Ansicht, dass Mietverlängerungs- und Kaufoptionen identisch behandelt werden sollen, da eine Kaufoption nichts anderes sei als eine Mietverlängerungsoption, die sich auf die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer

des Leasingobjekts erstreckt.[6] Dies ist nicht konsistent, da Mietverlängerungsoptionen das Recht auf Weiternutzung verkörpern, während eine Kaufoption ein Recht auf den Erwerb des Eigentums beinhaltet. Letzeres beinhaltet zwar auch das Recht auf Weiternutzung, darüber hinaus aber auch das Recht, das Leasingobjekt zu veräußern. Da in der Grundkonzeption des RoU-Ansatzes deutlich zwischen Eigentums- und Nutzungsrecht unterschieden wird, sollte auch zwischen Optionen auf Nutzungsrechte und solchen auf den Eigentumserwerb differenziert werden. Bei Ausübung einer Mietverlängerungsoption verlängert sich nur das Nutzungsrecht, während bei der Ausübung einer Kaufoption der Leasingnehmer aus der Position des Inhabers eines Nutzungsrechts in die Position des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümers wechselt. Dieser Unterschied ist nicht nur rein theoretischer Natur, sondern kann sich auch ganz konkret bei der Bewertung des Nutzungsrechts bemerkbar machen: Der Wert einer Mietverlängerungsoption zum Zeitpunkt der Ausübung V(VOpt) ergibt sich als Differenz aus dem Barwert der Vorteile V(U), die der Leasingnehmer aus der Weiternutzung zieht, und dem Barwert der Leasingraten während der Mietdauer als Ausübungspreis V(LR), sofern diese Differenz positiv ist:

$$V(VOpt)=Max\ \{V(U)-V(LR);0\}$$

(Notwendige) Voraussetzung dafür, dass der Leasingnehmer die Mietverlängerungsoption ausübt, ist, dass er z.B. aufgrund einer positiven Auftragslage eine hinreichende Verwendung für das Leasingobjekt hat. Eine Kaufoption dagegen wird der Leasingnehmer auch dann ausüben, wenn er selbst zwar das Objekt nicht weiternutzen möchte, er das Objekt aber zu einem Preis oberhalb des Ausübungspreises (X) weiterveräußern kann. Der Ertrag aus der Ausübung entspricht somit dem Maximum aus den Vorteilen bei Weiternutzung und Veräußerung, Max{V(U); P}, mit P als Veräußerungspreis. Der Wert einer Kaufoption am Ausübungszeitpunkt (V(KOpt) beträgt somit:

$$V(KOpt)=Max\ \{Max\{V(U);P\}-X;0\}$$

[6] Vgl. IASB (2009), S. 66, 6.56, 6.57.

Eine Kaufoption ist offensichtlich nicht einfach eine Mietverlängerungsoption, die sich auf die gesamte Restnutzungsdauer erstreckt, sondern beinhaltet gegenüber der Mietverlängerungsoption zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Dass im Discussion Paper nicht genau genug zwischen beiden Arten von Optionen unterschieden wird, wiegt umso schwerer, als dass das IASB entschieden hat, Optionskomponenten nicht separat auszuweisen und zu bewerten, sondern dass ein „Single-Right-of-Use-Asset" bilanziert werden soll, das sowohl das Recht auf Nutzung des Leasingobjekts in der Grundmietzeit als auch zugehörige Optionsrechte umfasst.[7] Dies würde bei einem Leasingvertrag mit Kaufoption dazu führen, dass zwei wirtschaftlich unterschiedliche Sachverhalte, nämlich die Nutzungsrechte während der Grundmietzeit und das Recht auf den Eigentumserwerb, gemeinsam in einer Position ausgewiesen werden.

Optionsrechte (und Verpflichtungen aus Optionen) können grundsätzlich gemäß einem Komponentenansatz getrennt vom Nutzungsrecht ausgewiesen und bewertet werden oder aber im Rahmen eines Single-RoU-Asset-Ansatzes gemeinsam mit dem Nutzungsrecht bilanziert werden. Während vom IASB zunächst der Komponentenansatz bevorzugt wurde, soll nun der Single-RoU-Asset-Ansatz weiterverfolgt werden, der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) dagegen präferiert den Komponentenansatz.[8] Beide Ansätze bringen ihre spezifischen Probleme mit sich.

Der Vorteil eines Komponentenansatzes liegt darin, dass sauber zwischen dem Nutzungsrecht und dem Optionsrecht auf Weiternutzung (Mietverlängerungsoption) bzw. Eigentumserwerb (Kaufoption) unterschieden wird. Dies entspricht dem unterschiedlichen Charakter beider Vertragskomponenten und erhöht den Informationsgehalt der Bilanz. Problematisch ist allerdings die Bewertung: Das Optionsrecht ist nicht selbständig handelbar, da es nur in Verbindung mit dem Leasingverhältnis über die Grundmietzeit ausübbar ist. Daher gibt es weder Marktpreise für Kaufoptionen auf Leasingobjekte noch für Mietverlängerungsoptionen, auch die aus der Finanzmarkttheorie bekannten Bewertungsmodelle für Optionen versagen, da wesentliche Parameter, die in diese Modelle eingehen,

---

7 Vgl. IASB (2009), S. 31, 3.33.
8 Vgl. DSR (2009), S. 6.

nicht beobachtbar sind. Für die Erstbewertung mag es Fälle geben, bei denen man aus einem Vergleich der Konditionen eines Leasingvertrages mit Kaufoption und den Konditionen eines bis auf das Optionsrecht identischen Leasingvertrages auf den Wert des Optionsrechts schließen kann. Der Wert des Optionsrechts müsste sich in dem höheren Barwert der Leasingraten des Vertrages mit Kaufoption niederschlagen. Häufig wird es aber eine solche Vergleichsmöglichkeit nicht geben, zudem versagt diese Methode in jedem Fall bei der Folgebewertung, da Leasingverträge nicht gehandelt werden.

Praktikabler erscheint daher auf den ersten Blick, das Optionsrecht mit dem Recht auf Nutzung gemeinsam als ein Asset zu bilanzieren. Das IASB favorisiert hierzu eine Methode, bei der das wahrscheinlichste Ereignis aus dem Optionsrecht bilanziert wird. Hat der Leasingnehmer eine (einzige) Mietverlängerungsoption, dann wird die zusätzliche Leasingdauer berücksichtigt, wenn die Ausübung das wahrscheinlichste Ergebnis ist, d.h. eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % hat. Demnach werden ein Nutzungsrecht und eine Verbindlichkeit in der Höhe bilanziert, die dem Barwert der Leasingraten über einen Zeitraum, der die Grundmietzeit und die Verlängerungszeit umfasst, entspricht. Enthält der Leasingvertrag mehrere hintereinandergeschaltete Mietverlängerungsoptionen, so soll bei der Bewertung des Nutzungsrechts und der Verbindlichkeiten die längst mögliche Vertragsdauer angesetzt werden, bis zu der die Weiternutzung wahrscheinlicher ist als die Rückgabe des Objekts.

Problematisch an diesem Ansatz ist zunächst, dass er enorme Ermessensspielräume enthält, die die Aussagekraft der Bilanz erheblich schmälern. Es dürfte selten möglich sein, die Ausübungswahrscheinlichkeit einer Kauf- oder Mietverlängerungsoption objektivierbar zu bestimmen. Hierzu müsste der Wert des Nutzungsrechts aus der Sicht des Leasingnehmers (bzw. bei einer Kaufoption zusätzlich die Entwicklung des Sekundärmarktpreises), dessen Verlauf über die Zeit hinweg und die Volatilität dieser Entwicklung bestimmbar sein. Wenn dies zuverlässig gelänge, könnte man das Optionsrecht allerdings auch wiederum selbständig bewerten: Der Wert einer Option ist nämlich nichts anderes als der erwartete Vorteil aus der Ausübung des Optionsrechts, multipliziert mit der

Ausübungswahrscheinlichkeit.[9] In diesem Fall spräche somit nichts dagegen, gleich den Komponentenansatz, der ja nicht aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern aus pragmatischen Erwägungen heraus abgelehnt wird, anzuwenden.

Ein zweiter Schwachpunkt ergibt sich daraus, dass eine marginale Veränderung in der Ausübungswahrscheinlichkeit gravierende Änderungen im Bilanzansatz nach sich ziehen kann. Betrachten wir einen Leasingvertrag mit einjähriger Grundmietzeit und mit der Option, das Leasingverhältnis um weitere zehn Jahre zu verlängern. Werden die Vertragskonditionen derart gestaltet, dass die (annahmegemäß objektiv feststellbare) Ausübungswahrscheinlichkeit bei 51 % liegt, so müssten der Wert des Nutzungsrechts und der Wert der Verbindlichkeiten auf der Basis einer Laufzeit von elf Jahren bewertet werden. Beträgt die Ausübungswahrscheinlichkeit dagegen nur 49 %, so bleibt das Optionsrecht völlig unberücksichtigt, obwohl der Wert der Option nur marginal geringer ist. Hier eröffnet sich genau das gleiche Problem, das das IASB (zu Recht) beim gegenwärtigen IAS 17 kritisiert: Man kommt nicht umhin, Grenzwerte festzulegen, die wiederum dazu führen können, dass ökonomisch nahezu identische Sachverhalte zu völlig unterschiedlichen Bilanzwirkungen führen. Auch das Argument des IASB, dass es bei der Option eben nur zwei Ereignisse gibt, nämlich die Ausübung und das Verfallen-lassen, ändert nichts an dem unbefriedigenden Ergebnis. Der Wert eines Optionsrechts springt in Abhängigkeit von der Ausübungswahrscheinlichkeit nicht von 0 auf 1, sondern ändert sich kontinuierlich mit der Ausübungswahrscheinlichkeit. Diesem Sachverhalt trägt die dichotome Einteilung in Ausübung und Nicht-Ausübung genauso wenig Rechnung wie die dichotome Einteilung in Operate und Finance Lease der vielfältigen Unterschiedlichkeit von Leasingverträgen Rechnung trägt.

Schließlich ist die Passivierung von Leasingraten, die sich auf die Verlängerungsperiode beziehen (bzw. die Passivierung des Ausübungspreises), nicht mit der Definition einer Liability im Sinne des Frameworks vereinbar. Damit eine

[9] Genau genommen müsste eine risikoneutralisierte Ausübungswahrscheinlichkeit angesetzt werden. Der Unterschied zwischen „realen“ und risikoneutralisierten Wahrscheinlichkeiten lässt sich durch einen Risikozuschlag berücksichtigen. Weiterhin wurde bei der Argumentation unterstellt, dass das Recht auf Weiternutzung bzw. der Marktwert im Ausübungszeitpunkt nur eine Ausprägung oberhalb des Ausübungspreises annehmen kann.

Liability im Sinne des Frameworks vorliegt, müssen im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss

- eine gegenwärtige Verpflichtung bestehen, die
- auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruht und
- mit einem Nutzenabfluss verbunden ist.

Offensichtlich sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, denn eine Verpflichtung aus dem Optionsrecht entsteht erst, wenn der Leasingnehmer dieses ausübt. Im Gegensatz zu den Leasingraten aus der Grundmietzeit kann der Leasingnehmer den Nutzenabfluss, der aus der Zahlung der Leasingraten in der Verlängerungsperiode entsteht (bzw. aus der Zahlung des Kaufpreises), vermeiden, indem er das Optionsrecht nicht ausübt. Aus dem gleichen Grund ist es mit der Liability-Definition im Framework nicht vereinbar, wenn nutzungsabhängige Leasingraten passiviert werden sollen. Auch hier kann der Leasingnehmer den Anfall der Leasingraten vermeiden, indem er das Leasingobjekt – z.B. bei schlechter Beschäftigungslage – nicht oder weniger nutzt.

Auch im Hinblick auf den Informationsgehalt der Bilanzierung ist es nicht sinnvoll, Zahlungen, zu deren Leistung der Leasingnehmer verpflichtet ist, mit Zahlungen, deren Anfall er vermeiden kann, gemeinsam auszuweisen. Den Bilanzadressaten interessiert nicht so sehr der Barwert der möglichen Zahlungen, ihn interessiert viel mehr, in welcher Höhe Zahlungen verpflichtend geleistet werden müssen und inwieweit ein Unternehmen in der Lage ist, auf Veränderungen der Geschäftslage flexibel zu reagieren, indem Auszahlungen abgebaut werden können.

Die vom IASB favorisierte Lösung für die Bilanzierung von Optionen ist von der Vorstellung geprägt, dass Optionen dazu genutzt werden können, Leasingverhältnisse weitgehend bilanzunwirksam zu gestalten, indem Leasingverträge abgeschlossen werden, die eine kurze Grundmietzeit und lang laufende Optionsperioden aufweisen. Dabei wird übersehen, dass Optionsrechte erhebliche Auswirkungen auf die Risikoverteilung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer haben. Wenn kurze Grundmietzeiten und lang laufende Optionsperioden, gegebenenfalls zusammengesetzt aus mehreren hintereinandergeschalte-

ten Perioden, vereinbart werden, dann trägt der Leasinggeber einen erheblichen Anteil des Investitionsrisikos, während der Leasingnehmer von diesem Risiko weitgehend befreit wird. Es ist kaum vorstellbar, dass diese Risikoverteilung alleine aus bilanzpolitischen Motiven in Kauf genommen wird, obwohl sie eigentlich nicht gewollt ist.

4. Weiterentwicklung des Risk-Reward-Ansatzes

Im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse der Bilanzadressaten ist zu fordern, dass die Bilanzierung von Leasingverhältnissen die Risikoverteilung zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer widerspiegeln sollte, und zwar sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber. Dies führt zurück zu dem Risk-Reward-Approach, der die Verteilung der Investitionsrisiken zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer als Leitlinie der Bilanzierung verwendet. Vergleicht man den Risk-Reward-Approach nicht mit unrealisierbaren Idealvorstellungen von einer aussagekräftigen Bilanz, sondern mit einem konkreten Alternativmodell wie dem RoU-Ansatz, so schneidet der Risk-Reward-Approach gar nicht mehr so schlecht ab. Der RoU-Ansatz beseitigt letztlich nicht die Schwächen des Risk-Reward-Ansatzes, er verlagert sie nur auf andere Gebiete. Die Bilanzierung nach dem RoU-Ansatz ist ebenso wie beim Risk-Reward-Ansatz nicht kompatibel mit den Asset-Liability-Definitionen des Frameworks, die Ermessensspielräume und der Anreiz zu bilanziellen Gestaltungsmöglichkeiten sind gegenüber dem Risk-Reward-Approach nicht wirksam reduziert worden. Damit stellt sich die Frage, ob eine Umstellung auf den RoU-Ansatz weiter verfolgt werden sollte oder ob nicht statt dessen der Risk-Reward-Ansatz so weiterentwickelt werden kann, dass die Schwächen, die der Ansatz in der gegenwärtigen Ausgestaltung aufweist, reduziert werden. Der Vorteil läge darin, dass man auf eine eingespielte Verfahrensweise der Bilanzierung zurückgreifen kann. Für viele Detailfragen der Bilanzierung haben sich inzwischen Usancen herausgebildet, die die Bilanzierenden, die Wirtschaftsprüfer und die Bilanzadressaten kennen. Bei einer Umstellung auf den RoU-Ansatz dagegen müssten Lösungen für zahlreiche Detailfragen wieder neu erarbeitet werden.

Eine Weiterentwicklung des Risk-Reward-Ansatzes könnte darin bestehen, den Anhang um zusätzliche Angaben zu den Verpflichtungen aus Leasingverträgen

anzureichern. Dies können sein Angaben zu der Höhe und zeitlichen Erstreckung von Leasingverpflichtungen, zu Restwertgarantien und anderen Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen, gegebenenfalls auch zu Optionsrechten. Daneben sollte der Anhang Auskunft geben, inwieweit Leasingraten von der Entwicklung eines Index' abhängen und performance- oder nutzungsabhängig sind. Für den Bilanzadressaten ist es viel aufschlussreicher, über die Höhe und über den Charakter von Verpflichtungen im Einzelnen informiert zu werden, als diese Informationen lediglich in einem Bilanzwert verdichtet zu sehen. Dies gilt umso mehr, wenn die Ermittlung dieses Bilanzwertes mit erheblichen Ermessensspielräumen verbunden ist.

5. Literatur

DSR (2009): Stellungnahme an den IASB, öffentliche Sitzungsunterlage 133_05.

IASB (2001): Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements.

IASB (2006): Information for Observers, Board Meeting vom 19.07.2006, http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/88CD5F8D-25EB-476E-AEF3-DFCD25BA4B17/0/ObNotes_LP0607ob09a.pdf.

IASB (2009): Leases, Preliminary Views, DP/2009/1, http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/FF3A33DB-E40D-4125-9ABD-9AF51EB92627/0/DPLeasesPreliminaryViews.pdf.